

scheint. Er wird die Sache besser erwogen und durch die Kritik, die das Ordinariat an dem Entwurfe übte, umgestimmt worden sein. Auch die Gemeinde Schaan machte Schwierigkeiten. Der Pfarrer von Schaan sah es ungern, daß Baduz sich gänzlich von der alten gemeinsamen Pfarrkirche trennen und kein Andenken daran behalten wollte. Er verlangte, daß die Baduzer mit ihrem Kuraten wenigstens am Feste Mariä Himmelfahrt dem Nachmittagsgottesdienst in der Schaaner Pfarrkirche beiwohnen müßten. Auch den glatten Zehent-Austausch fand man für unbillig und der Schaaner Pfarrei für nachtheilig. Auch beschlossen die Schaaner, das Brennholz nicht anders als wie bisher an ihre Geistlichen geben zu wollen. Carigiet wollte mit dem Landvogt nicht mündlich verhandeln, sondern riet dem Ordinariat an, sich mit einer schriftlichen Eingabe direkt an den Fürsten zu wenden.

Am 3. August 1838 beschloß die Schaaner Gemeinde: Die Gemeinde Baduz soll, falls sie sich von der Mutterkirche trennen will, weder von dem Vermögen der Pfarrkirche, noch von dem Einkommen der Pfarrpfründe etwas zu beziehen haben, sondern Pfarrkirche und Pfründe sollen unangelaftet bleiben.

Da die Pfarrkirche und der Friedhof vergrößert werden müssen, und für alle Zukunft bleibt Baduz schuldig, verhältnismäßig an den Kosten beizutragen, oder muß sich davon loskaufen.

Die Gemeinde Schaan werde die alten Rechte der Mutterkirche und der Pfarrpfründe auf dem Rechtsweg verteidigen, und protestiere gegen alle Opfer, die ihr auferlegt werden wollten.

Das bischöfl. Ordinariat hatte schon im Jahre 1836 verlangt, daß vor der Verfassung eines Entwurfes die Gemeinden Schaan und Baduz befragt werden, aber das Oberamt wollte das nicht zugeben.

Nun schrieb der bischöfliche Kanzler Baal an Carigiet, Schaan solle eine rechtliche Vorstellung einreichen mit dem Verlangen, daß die Pfründe und Mutterkirche in keiner Weise beeinträchtigt werden, nach den Vorschriften des kirchlichen Rechtes.

Im September 1838 mußte das Oberamt nach Chur berichten, daß der Fürst der Forderung des Ordinariates entsprechend verordnet habe, daß die Baduzer zur Erinnerung an die frühere Zugehörigkeit am Feste Mariä Himmelfahrt Vormittag oder Nachmittag nach Schaan zu gehen, oder alljährlich an diesem Tage zwei